

### INHALTSVERZEICHNIS

Rede des Stadtkämmerers .....	S. 199
Bekanntmachungen .....	S. 204
Auf einen Blick .....	S. 213

## REDE VON HERRN STADTKÄMMERER CYPRIAN ANLÄSSLICH DER EINBRINGUNG DES HAUSHALTSPLANENTWURFES 2017 IN DEN RAT DER STADT KREFELD AM 29. SEPTEMBER 2016

- Es gilt das gesprochene Wort -

### Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung / Grundaussagen
- 2 Eckdaten des Haushalts 2017
- 3 Neuer Haushalt
  - 3.1 Neuer Haushalt in Zahlen
    - 3.1.1 Ordentliche Erträge
      - a) Grundsteuer A
      - b) Grundsteuer B
      - c) Gewerbesteuer
      - d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
      - e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
      - f) Sonstige Steuern
      - g) Zuwendungen und allgemeine Umlagen
    - 3.1.2 Ordentliche Aufwendungen
      - a) Personalaufwendungen
      - b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
      - c) Transferaufwendungen
      - d) Gewerbesteuerumlage
    - 3.1.3 Zwischenfazit
    - 3.1.4 Bedeutende Investitionsvorhaben
      - a) U-3- Programme Stufenplan IIa und IIb
      - b) 4. und 5. städtische Gesamtschule
      - c) Sanierung Stadthaus und Neubau TDZ
      - d) Ostwall und KWM
      - e) Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
      - f) Erhalt von Baukultur
  - 3.2 Neuer Haushalt in Worten
  - 4 Chancen und Risiken im neuen Haushalt
    - a) Auswirkungen November- Steuerschätzung
    - b) Förderprogramm „Gute Schule 2020“
    - c) Entwicklung der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber
    - d) Zwischenfazit
  - 5 Schlussbemerkung/-appell

### 1 Einleitung / Grundaussagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, meine sehr geehrten Damen und Herren des Stadtrates, verehrte Vertreterinnen und Vertreter der Medien, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Krefeld,

„heute bringen wir den Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2017 ein“. Das kommt Ihnen sicherlich bekannt vor. Denn mit diesem Satz haben viele meiner Haushaltsreden der letzten Jahre begonnen.

Und weil das so ist möchte ich zu Beginn den griechischen Philosophen Sokrates zitieren, der sagte: „Stagnation ist der Anfang vom Ende“.

Aus diesem Grund werden meine heutigen Ausführungen erstmals durch eine Power-Point-Präsentation begleitet, um Ihnen Zahlen, Fakten und Inhalte des Haushaltsplanentwurfs anschaulich darzustellen.

Bevor ich mit den Daten und Fakten zum Haushaltsplanentwurf 2017 starte, möchte ich Ihnen die wichtigsten drei Grundaussagen zum Krefelder Haushalt vorab mit auf den Weg geben.

1.) Der Haushalt 2016, der von Ihnen am 19. Mai beschlossen wurde, wurde in der letzten Woche durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt!

2.) Das Haushaltssicherungskonzept mit der heutigen Fortschreibung wird weiterhin konsequent umgesetzt und der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 nach wie vor erreicht!

3.) Der Überschuss im Jahr 2020 konnte auf einen Betrag von rund 5,6 Mio. Euro weiter ausgebaut werden.

### 2 Eckdaten des Haushalts 2017

Nun möchte ich Ihnen im Einzelnen die Eckdaten des Haushalts für das Jahr 2017 vorstellen:

Er sieht Gesamterträge von insgesamt 840,1 Mio. Euro und Gesamtaufwendungen von insgesamt 875,2 Mio. Euro vor. Im Saldo ergibt sich damit in 2017 ein Haushaltsdefizit von rund 35,1 Mio. Euro.

Im für das Verlassen der Haushaltssicherung wichtigen Jahr 2020 erzielen wir, wie eingangs erwähnt, einen Überschuss von 5,6 Mio. Euro. Wir konnten somit Ihren diesjährigen Beschluss vom 19. Mai um weitere 50 TEUR verbessern.

Damit setzen wir weiterhin den strengen Konsolidierungskurs fort, den wir mit dem Haushalt 2015 mit vielen schmerzhaften Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unserer Stadt begonnen haben.

Der Weg bis zum Haushaltsausgleich 2020 ist noch weit und steinig, aber dieses Ziel muss weiterhin im Fokus unseres Handelns stehen.

Dies möchte ich mit den Worten von Friedrich Nietzsche unterstreichen, der einmal sagte: „Viele sind hartnäckig in Bezug auf den einmal eingeschlagenen Weg, wenige in Bezug auf das Ziel.“

Wir sollten die Prioritäten anders setzen.

## 3 Neuer Haushalt

### 3.1 Neuer Haushalt in Zahlen

Mit der Genehmigung für das Jahr 2016 spüren wir 2017 Rückenwind für die Einbringung des neuen Haushalts für 2017:

Basis der Haushaltsplanung waren die mittelfristige Planung für die Jahre 2017 bis 2019 des am 19. Mai verabschiedeten Haushaltsplans 2016 sowie das vorläufige Jahresergebnis 2015. Diese Annahmen wurden anhand bestimmter Faktoren, Steigerungsraten und aktueller Entwicklungen fortgeschrieben.

#### 3.1.1 Ordentliche Erträge

Das Gesamtvolumen der ordentlichen Erträge beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf 821,9 Mio. Euro.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben stellen mit einem Gesamtvolumen von rund 326 Mio. Euro und 39,7 % des gesamten Ertragsansatzes die wichtigste Ertragsposition dar. Aus diesem Grund ist hier eine besonders detaillierte Betrachtung bei der Haushaltsplanung erforderlich. Die Haushaltsansätze für die Erträge aus Steuern und die Aufwendungen für Steuerumlagen wurden nach den Erkenntnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mai diesen Jahres aktualisiert.

#### a) Grundsteuer A

Bei der Grundsteuer A wird nach der Mai-Steuerschätzung 2016 in den Jahren 2017 bis 2020 eine geringe Steigerung von 0,9% pro Jahr prognostiziert.

Durch die Krefelder Realsteuerhebesatzsatzung haben Sie eine Hebesatzsteigerung von 220 v.H. auf 265 v.H. beschlossen. Unter Zu grundlegung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses für 2015 wird mit einem Aufkommen von 160 TEuro pro Jahr gerechnet.

#### b) Grundsteuer B

Bei der Grundsteuer B wird durch den Arbeitskreis Steuerschätzungen für 2016 eine Steigerung von 1,3% prognostiziert. Durch die Krefelder Realsteuerhebesatzsatzung für 2015 wurde eine Hebesatzsteigerung von 475 v.H. auf 533 v.H. beschlossen. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2015 wird nunmehr mit einem Jahresaufkommen von 47,2 Mio. Euro gerechnet.

#### c) Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist im Jahr 2015 bundesweit um 2,9% gestiegen. Für das Jahr 2016 prognostizieren die Steuerschätzer einen Rückgang von 2,0%. In den Folgejahren wird hingegen mit Wachstumsraten von 11,3%, 2,8%, 3,0% und 3,5% im Jahr 2020 gerechnet. Die aktuellen Erkenntnisse der Verwaltung können den Rückgang in 2016 und die Steigerungsraten ab dem Jahr 2017 allerdings nicht bestätigen.

Auf Basis des Rechnungsergebnisses 2015 von rund 108,3 Mio. Euro und den Hochrechnungen des 1. Halbjahres 2016 wurde der bisherige Planansatz für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt 116,3 Mio. Euro um rund 8,7 Mio. Euro in 2017 gesteigert sowie moderate Steigerungsraten von 2,5 Mio. Euro pro Jahr ab 2018 auf Grund der konjunkturellen Entwicklung unterstellt. Aktuell rechnen wir mit Gewerbesteuererträgen im Jahr 2016 von insgesamt 120,0 Mio. Euro, was eine diametral andere Entwicklung ist als von den Steuerschätzern angenommen.

Für die Jahre 2017 bis 2020 ergeben sich folgende Planansätze

2017:	125,0 Mio. Euro
2018:	127,7 Mio. Euro
2019:	130,4 Mio. Euro
2020:	133,2 Mio. Euro

Nicht nur die aktuelle Berichterstattung der vergangenen Wochen zeigen einmal mehr, wie volatil die Gewerbesteuer in den Kommunen ist. Auch wir haben eine negative Periode seit 2013 durchlaufen und hoffen jetzt, dass die positive Entwicklung weiter anhält und der konjunkturelle Aufschwung endlich auch uns erreicht, so dass die Erträge aus der Gewerbesteuer weiter verbessert werden können.

#### d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird in 2016 um 3,1% steigen. In den Jahren ab 2017 zeigen sich mit 5,7% bzw. 5,1% ebenfalls Zuwachsraten.

Hieraus ergeben sich für die Jahre 2017 bis 2020 Planwerte von 104,6 Mio. Euro bis 121,3 Mio. Euro.

#### e) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, dessen Schlüsselzahlen in 2015 zulasten von Krefeld angepasst worden sind, verzeichnet bundesweit Steigerungsraten in 2016 von 4,1 %, die bis 2020 stetig auf 3,5 % absinken.

In den Planansätzen für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind für die Jahre 2015 bis 2017 1,8 Mio. Euro pro Jahr aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes für Kommunen enthalten.

Für das Jahr 2017 wurde eine zusätzliche Entlastung der Kommunen von insgesamt 1,5 Milliarden Euro berücksichtigt. Die auf Krefeld entfallenden Entlastungsbeträge hieraus in Höhe von ca. 5,2 Mio. Euro beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und rd. 5,2 Mio. Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wurden aufgrund der Tabelle des Ministeriums für Inneres und Kommunales eingeplant.

Gemäß Erlass des Ministeriums vom 10. Dezember 2014 durfte in die Haushaltsplanungen der Kommunen die über die sog. „Zwischenmilliarde“ hinausgehende Entlastung von weiteren vier Milliarden Euro in einem Umfang von bis zu 50 % als Planungsgrundlage ab 2018 berücksichtigt werden. Sie erinnern sich in diesem Zusammenhang noch an meine Ausführungen vom 11. Dezember 2014.

Mit Einplanungserlass des Landes NRW vom 14.07.2016 erfolgte eine Anpassung der Verhältnisse. Nunmehr dürfen anteilig 2,4 Mrd. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und 1,6 Mrd. Euro über die Bundesbeteiligung KdU abgebildet werden. Dies führt zu eingeplanten Entlastungsbeträgen ab 2018 von 8,3 Mio. Euro beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und 8,1 Mio. Euro bei der Bundesbeteiligung KdU.

So schön es auch ist, dass wir diese Beträge erhalten, macht es keine Freude, diese zur Deckung von Ertragsausfällen einsetzen zu müssen. Allein im Bereich der Schlüsselzuweisungen mussten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens 2017 Verschlechterungen von 8,7 Mio. Euro in 2017 bis zu 11,9 Mio. Euro in 2020 aufgefangen werden.

Deshalb komme ich hier bereits auf meine einleitenden Sätze zurück und verweise nochmals auf die Jahresdefi-

zite in den Jahren 2017 bis 2019, die wir auffangen mussten, um unser Konsolidierungsziel schließlich in 2020 weiterhin zu halten. Das soll Ihnen deutlich machen, wie eng unsere Haushaltssituation nach wie vor ist und für Wunschkonzerte keinerlei Raum besteht.

Wir müssen weiter SPAREN!

## f) Sonstige Steuern

Im Bereich der „Sonstigen Steuern“ greifen in diesem Jahr die von Ihnen im letzten Jahr beschlossene Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, konkret die Anhebung von 19% auf 20% zuzüglich der Bordellbesteuerung sowie die Einführung einer Wettbüro- und Zweitwohnungssteuer.

Wie sie der Grafik entnehmen können, gehen wir im Bereich der „Sonstigen Steuern“ in den nächsten Jahren von weiter steigenden bzw. zumindest gleichbleibenden Erträgen im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben aus.

## g) Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen stellen mit rund 217,0 Mio. Euro und einem Anteil von 26,5% nach den Steuern und ähnlichen Abgaben die zweitwichtigste Ertragsposition dar.

Die wichtigste Position dieser Ergebnisplanzeile stellen eindeutig die Schlüsselzuweisungen mit einem Gesamtvolumen von 145,9 Mio. Euro in 2017 dar. Die Haushaltsansätze der Schlüsselzuweisungen berücksichtigen die Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017. Wie soeben bereits dargestellt verschlechtern sich die Planansätze in 2017 um 8,7 Mio. Euro, 2018 um 8,6 Mio. Euro, 2019 um 9,0 Mio. Euro und in 2020 sogar um 11,9 Mio. Euro. Diese gravierenden Verschlechterungen mussten während des Aufstellungsverfahrens eliminiert werden, das heißt, es mussten empfindliche Einschnitte in den einzelnen **angemeldeten** Geschäftsbereichsbudgets vorgenommen werden. Spielraum für Wünsche Einzelner bestanden nicht mehr.

### 3.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Wir kommen nun zu den ordentlichen Aufwendungen.

Das Gesamtvolumen der Krefelder Aufwandsstruktur beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf 863,7 Mio. Euro

#### a) Personalaufwendungen

Bei den Aufwendungen für Personal wurden ausgehend vom Rechnungsergebnis 2015 die Mehraufwendungen durch die Tarifabschlüsse und Besoldungserhöhungen sowie Beförderungen nach Beendigung des Nothaushalts berücksichtigt. Die Auswirkungen aus den vom Rat verabschiedeten Stellenplänen 2015 und 2016 sind ebenfalls berücksichtigt.

#### b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sieht der heutige Haushaltsplanentwurf für 2017 einen Ansatz von insgesamt 152,2 Mio. Euro vor. Hierunter fallen vor allem die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Ferner die Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz.

Im Weiteren möchte ich Ihnen kurz die Aufwendungen für die allgemeine Gebäudeunterhaltung sowie die Schulsanierung verdeutlichen:

Bei der allgemeinen Gebäudeunterhaltung sind im Jahr 2017 8,3 Mio. Euro eingeplant. Da ein Großteil der Aufwendungen maßnahmenabhängig sind, ergeben sich hier jährliche Schwankungen bei den Haushaltsansätzen. Des Weiteren wurden die Aufwandspositionen im Bauunterhaltungsbereich an die personellen Ressourcen und Kapazitäten angepasst, um einen größtmöglichen Mittelabfluss in den einzelnen Haushaltsjahren gewährleisten zu können. Dabei will ich nicht verhehlen, dass die Wünsche in den betroffenen Bereich durchaus größer waren und sind.

Die speziell im Schulbereich anfallenden Gebäudeunterhaltungsmittel, die sog. Schulsanierungsmittel, wurden an dieser Stelle zusätzlich gesondert ausgewiesen. Im Vergleich zum Jahr 2016 haben wir die Schulsanierungsmittel um mehr als 1,0 Mio. Euro erhöht. Im Haushaltsjahr 2020 wurden die Planzahlen um mehr als 5,0 Mio. Euro erhöht. Dies hat den Hintergrund, dass der konsumtive Auszahlungsanteil in Höhe von insgesamt 4,0 Mio. Euro für die 5. städtische Gesamtschule hierin enthalten ist.

#### c) Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit 35,9% bzw. 309,9 Mio. Euro erneut den größten und kaum beeinflussbaren Block der Aufwendungen dar.

Hierzu gehören im Wesentlichen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII mit rund 24,8 Mio. Euro, die Hilfen für Asylbewerber, inklusive der Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer mit rund 43,9 Mio. Euro, die Ambulante Pflege und stationäre Hilfe mit insgesamt 35,6 Mio. Euro sowie die Hilfen zur Erziehung mit 44,3 Mio. Euro.

Auf Grund der Situation im Bereich der Unterbringung von Asylbewerbern wurden die Mittel im Bereich der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes deutlich aufgestockt.

In Krefeld lebten zum Stichtag 01.01.2016 insgesamt 3.042 Flüchtlinge. Im weiteren Verlauf des Jahres 2016 ist ein Anstieg auf 3.589 Flüchtlinge zu verzeichnen gewesen, für das gesamte Jahr 2016 wurde eine Bestandszahl von 4.000 Flüchtlingen prognostiziert. Mangels belastbarer Prognosen zur Umstellung der Landeserstattung auf monatliche personenscharfe Pauschalen wurde die seitens der Landesregierung angekündigte Pro-Kopf-Pauschale für 2016 in Höhe von 10 TEUR weiterhin berücksichtigt. Eine verifizierte Prognose, wie hoch zum Ende des Jahres die tatsächlichen Flüchtlingszahlen liegen werden, ist derzeit schwierig zu ermitteln. Aus diesem Grund hat das Land mit der sog. Revisionsklausel im 4. Quartal diesen Jahres eine Überprüfung der tatsächlich zu leistenden Erstattungen an die Kommunen angekündigt. Hier erwarten wir eine deutliche Nachzahlung, da inzwischen gesichert ist, dass der Aufwand für jeden Flüchtling deutlich höher ist als die von der Landesregierung pauschal pro Kopf berechneten 10 TEUR.

#### d) Gewerbesteuerumlage

Bei der Gewerbesteuerumlage wurden für die Jahre 2017 bis 2020 Planwerte von rund 18,0 Mio. Euro bis 17,8 Mio. Euro berücksichtigt.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage ist von vielen Faktoren abhängig. Die Steigerung der Steuererträge und Schlüsselzuweisungen führen ebenso wie der Umlagesatz des Landschaftsverbandes Rheinland zu einem deutlichen Anstieg in den einzelnen Jahren bis 2020.

Von den insgesamt 863,7 Mio. Euro an ordentlichen Aufwendungen werden 214,3 Mio. Euro für soziale Leistungen eingeplant, 153,6 Mio. Euro für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und 33,3 Mio. Euro für Schulträgeraufgaben. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 401,2 Mio. Euro. Das entspricht 45,8% der Gesamtaufwendungen des Haushalts.

Für die Sportförderung sind es immerhin noch rund 12,0 Mio. Euro. Im Bereich Sicherheit und Ordnung wenden wir im Jahr 2017 46,2 Mio. Euro und für die Kultur und Wissenschaft rund 13,0 Mio. Euro auf.

Sie sehen, trotz schwerer Jahre in der Haushaltssicherung können wir für unsere Bürgerinnen und Bürger das gewohnte Leistungsangebot aufrecht erhalten.

### 3.1.3 Zwischenfazit

Aus den dargestellten Zahlen wird deutlich, dass der Haushaltsplanentwurf 2017 zu großen Teilen den Planzahlen 2017 aus dem Ratsbeschluss vom 19. Mai diesen Jahres entspricht und keine finanziellen Spielräume für Wünsche in einzelnen Geschäftsbereichen hergibt.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Pflicht und zwingende Notwendigkeit, die vorgeschlagenen HSK-Maßnahmen mit aller Entschlossenheit umzusetzen und den eingeschlagenen Konsolidierungskurs strikt fortzusetzen.

Schon der deutsche Philosoph Georg Friedrich Hegel machte deutlich, dass „wer etwas Großes erreichen will, der muss sich zu beschränken wissen“. Und das werden wir noch einige Jahre befolgen müssen.

### 3.1.4 Bedeutende Investitionsvorhaben

Im Bereich der Investitionen konnten wir in den nächsten Jahren enorme Steigerungen einplanen, da wir auf Grund der stringenter Haushaltsbewirtschaftung positive Effekte im Finanzierungsbereich nutzen können.

Das Investitionsvolumen steigt von 47,0 Mio. Euro in 2016 auf insgesamt 76,2 Mio. Euro in 2020 an. Hierdurch ist es uns möglich, zahlreiche Investitionsvorhaben zu realisieren.

Der steigende Investitionsbedarf ist auf zahlreiche bedeutende Großbaumaßnahmen zurückzuführen, die ich Ihnen gerne näher erläutern möchte:

#### a) U-3- Programme Stufenplan IIa und IIb

Der bis ins Jahr 2020 steigende Bedarf an Investitionstätigkeit ist insbesondere auf Investitionen zur Umsetzung der Ausbaustufen IIa und IIb des U3-Programms zur verstärkten Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und der Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr zurückzuführen:

2017 und 2018 mit jeweils 2,6 Mio. Euro  
2019 mit 5,7 Mio. Euro  
2020 mit 7,0 Mio. Euro.

#### b) 4. und 5. städtische Gesamtschule

Um die Fünfzügigkeit der 4. städtischen Gesamtschule zu gewährleisten, ist ein Erweiterungsbau am Standort Uerdinger Straße notwendig. Hierfür sind in den Jahren 2017 bis 2020 rund 10,0 Mio. Euro eingeplant.

Darüber hinaus ist der Bau einer 5. städtischen Gesamtschule vorgesehen. Neben dem konsumtiven Auszahlungsanteil, der wie bereits erwähnt im Ergebnisplan mit 4,0 Mio. Euro bei der Schulsanierung eingeplant ist, stehen investiv rund 11,0 Mio. Euro bis 2020 zur Verfügung.

Insgesamt darf ich Ihnen mitteilen, dass der Haushalt bis zum Jahr 2020 rund 58,0 Mio. Euro für den Neubau, den Umbau und die Sanierung von Schulen vorsieht. Weitere Haushaltsmittel können aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ akquiriert werden.

#### c) Sanierung Stadthaus und Neubau TDZ

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Stadthauses sowie dem Neubau eines Technik- und Dienstleistungszentrums sind folgende Haushaltsplanansätze eingeplant:

2017: 7,6 Mio. Euro  
2018: 5,0 Mio. Euro  
2019: 1,1 Mio. Euro  
2020: 1,4 Mio. Euro

Die Realisierung der Sanierung des Stadthauses soll analog der Hauptfeuerwache im Zuge eines ÖPP-Projektes realisiert werden. Das bedeutet, dass die bisher eingeplanten investiven Mittel obsolet sind, allerdings ab dem Jahr 2020 erste Aufwendungen zur Abwicklung des Vertrages einzuplanen sind. Konkret sind es nach derzeitigem Planungsstand rund 500 TEUR im Jahr 2020.

#### d) Ostwall und KWM

Im Jahr 2017 enden die Großbaumaßnahmen „Umgestaltung Ostwall“ sowie „Sanierungsarbeiten KWM“. Für die beiden Maßnahmen sind zusammen noch 1,3 Mio. Euro an Restzahlungen vorgesehen.

#### e) Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Darüber hinaus haben Sie am 10.12.2015 Investitionsmaßnahmen nach dem Kommunalen Investitionsförderungsgesetz NRW (KInvFöG NRW) mit einem Gesamtvolumen von rund 22 Mio. Euro beschlossen. Hier sind unter anderem die energetische Sanierung von Kindertagesstätten sowie der Kaufmannsschule, die Erneuerung von zahlreichen Radwegen und Straßen berücksichtigt.

Mithilfe des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist es uns somit möglich, in den Jahren 2017 bis 2020 für Investitionen im Straßen- und Radwegebau in Summe mehr als 70,5 Mio. Euro investieren zu können.

#### f) Erhalt von Baukultur

Unter dem Schwerpunkt „Krefelder Erbe sichern und bewahren“ sollen neben der von mir bereits angesprochenen Sanierung des Stadthauses auch für das Stadtwaldhaus sowie für die Häuser Lange und Esters in den Jahren 2017 bis 2020 vermehrt Haushaltsmittel eingesetzt werden.

Für die Sanierung der Häuser Esters und Lange stehen im Haushalt konsumtiv insgesamt 700 TEUR zur Verfügung. Die Abarbeitung des immensen Instandhaltungs- und Modernisierungsrückstaus des Stadtwaldhauses ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit und zur nachhaltigen Vorhaltung als Gaststätte für die Bürgerschaft unabdingbar. Aus diesem Grund wurden im Haushaltsplanentwurf 2017 im Jahr

2017: 150 TEUR  
2018: 800 TEUR  
2019: 1,0 Mio. Euro  
2020: 1,3 Mio. Euro eingeplant.

## 4 Chancen und Risiken im neuen Haushalt

Meine sehr verehrten Damen und Herren, sämtliche im vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2017 enthaltenen Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sind nach bestem Wissen und Gewissen geplant. Alle bis Ende August vorliegenden Erkenntnisse sind in den Entwurf eingeflossen. Gleichwohl verbleiben Risiken, die wir zum größten Teil nicht beeinflussen können.

### a) Auswirkungen November-Steuerschätzung

Die Auswirkungen des Arbeitskreises Steuerschätzung aus November können frühestens über den Veränderungsnachweis eingearbeitet werden.

### b) Förderprogramm „Gute Schule 2020“

Die Landesregierung hat Anfang Juli 2016 angekündigt, das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zur Unterstützung der Investitionstätigkeit der kommunalen Schulträger aufzulegen. Die abzurufenden Mittel sollen sowohl für die Modernisierung, Sanierung und für Investitionen als auch den Ausbau der digitalen Infrastruktur in Schulen zur Verfügung stehen. Kleinere Reparaturarbeiten sollen genauso förderfähig sein, wie größere Ersatzneubauten bzw. Neubauten. Auch die Breitbandanbindung soll in Ergänzung zur Breitbandinitiative der Bundesregierung gefördert werden.

Der Start des Programms ist für den 01.01.2017 vorgesehen und sieht ein Volumen von insgesamt 2 Mrd. Euro vor, die zu gleichen Anteilen auf die Jahre 2017 bis 2020 verteilt werden. Verifizierte Daten für Krefeld liegen allerdings bis zum heutigen Tage nicht vor, so dass eine Einarbeitung in den Haushaltsplanentwurf noch nicht möglich war. Auch dies wird über den Veränderungsnachweis in die weitere Planung einfließen.

### c) Entwicklung der Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber

Der Aufwandsbereich der Flüchtlinge und Asylbewerber stellt weiterhin eine der größten und zugleich schwer zu kalkulierenden Positionen der Haushaltsrisiken dar und stellt uns weiterhin vor immense Herausforderungen.

Wie bereits bei den Transferaufwendungen dargestellt, rechnen wir bis zum Ende des Jahres mit insgesamt 4.000 Flüchtlingen. Neben den laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, hierzu gehören auch Krankenkosten und Kosten für Verpflegung und die Sicherheit in Turnhallen, zählen auch die Unterhaltskosten, inklusive Miete, Nebenkosten und Bauunterhaltung sowie die Personalkosten zu den größten Kostenpositionen. Darüber hinaus ist mit weiteren Kosten wie zum Beispiel Integrationskosten für Bildung zu rechnen. Die hierdurch entstehenden Belastungen stellen trotz Nachzahlungsbetrag durch das Land weiterhin eine nur schwer kalkulierbare Größe auch für den Haushaltsplanentwurf 2017 dar.

### d) Zwischenfazit

In Anbetracht der soeben skizzierten Chancen und Risiken sowie der Ausführungen der Regierungspräsidentin sind wir bestrebt, sämtliche Aufwands- als auch Ertragspositionen permanent zu optimieren und neue Konsolidierungsmaßnahmen zu entwickeln. Dieses ist erforderlich, um eventuell auftretende Verschlechterungen zu kompensieren bzw. weitere Verbesserungen für den Haushalt zu realisieren.

Während des anstehenden Beratungsverfahrens werde ich Ihnen fortlaufend aktuelle Informationen über Veränderungen zukommen lassen, spätestens mit Einbringung des Veränderungsnachweises.

Zum Abschluss noch einmal die Kernbotschaften der heutigen Haushaltseinbringung:

- Mit diesem Haushalt legen wir den Grundstein für die Rückkehr zum Jährlichkeitsprinzip, das heißt, der Haushalt 2018 wird vor den Sommerferien 2017 eingebracht und Ende 2017 beschlossen werden.
- Die Haushaltskonsolidierung schreitet weiter voran. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin für 2020 vorgesehen, der Überschuss konnte ausgebaut werden. Hierfür erforderlich ist die konsequente Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes.
- Zudem, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, haben wir bewusst auf Einschnitte beim städtischen Leistungsangebot und auf die Schließung von vorhandenen Einrichtungen verzichtet.

Wie soeben dargestellt liegen die Investitionsschwerpunkte mit dem U3-Programm sowie der 4. und 5. städtischen Gesamtschule weitestgehend im Bereich Kinder und Bildung sowie im Bereich der Infrastruktur, z.B. durch die Erneuerung von Straßen- und Radwegen, dem Stadtbau West und weiteren Maßnahmen.

## 5 Schlussbemerkung/-appell

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der nun vorliegende Haushaltsplanentwurf ist die konsequente Fortschreibung Ihres Beschlusses vom 19. Mai 2016, der weiterhin den Haushaltsausgleich für das Jahr 2020 vorsieht. Sie als Mitglieder des Rates der Stadt Krefeld haben kraft Gesetz das Budgetrecht. Nutzen Sie es so, dass der Haushaltsausgleich im Jahr 2020, auch unter Abwägung aller Chancen und Risiken, weiterhin gelingt.

Mit den Worten von Immanuel Kant „Der Ziellose erleidet sein Schicksal – der Zielbewusste gestaltet es“ würde ich es sehr begrüßen, wenn sich auch in diesem Jahr eine möglichst große Mehrheit findet, diesen Haushalt zu beschließen. Denn wir haben auch weiterhin gemeinsam vor, das Ziel des Haushaltsausgleichs aus eigener Kraft zu erreichen, im Jahr 2020 die Haushaltssicherung endgültig zu verlassen und damit endlich, nach jahrelangem, eisernem Sparen, die freie Verantwortung für die städtischen Finanzen zurückzugewinnen.

Zum Abschluss bedanke ich mich bei Oberbürgermeister Frank Meyer, der Stadtdirektorin und den Kollegen des Verwaltungsvorstandes für die konstruktive Mitarbeit im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung.

Mein abschließender Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen, die an der Haushaltsaufstellung mitgewirkt haben, insbesondere die des Fachbereichs Zentrale Finanzsteuerung, die wieder einmal sichergestellt haben, dass Sie heute einen gedruckten Haushalt vorliegen haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen konstruktive Haushaltsberatungen.

## BEKANNTMACHUNGEN

### HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Krefeld mit Beschluss vom 29.09.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

##### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	812.191.071 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	850.442.858 Euro
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	764.753.706 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	762.337.659 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.341.436 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.005.036 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.454.650 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.696.998 Euro

festgesetzt.

##### §2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.663.600 Euro festgesetzt.

##### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 92.603.240 Euro festgesetzt.

##### §4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 38.251.787 Euro festgesetzt.

##### §5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf 520.000.000 Euro festgesetzt worden.

##### §6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt worden:

- Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
  - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
- Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag auf 480 v. H.

##### §7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

##### §8

- Von den in § 2 ausgewiesenen Gesamtbeträgen für aufzunehmende Kredite sind
  - zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen 2.808.952 Euro
  - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt 3.854.648 Euro bestimmt.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im Haushaltsjahr 2016 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs.4 S.2 GemHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.
- Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen in der Hauptsatzung der Stadt Krefeld – außer- und überplanmäßige Mittelbereitstellungen gemäß § 83 GO NRW für die vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparung bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 10.06.2016 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 22.09.2016 mit folgender Auflage erteilt worden:

„Die beantragte Genehmigung der am 19.05.2016 vom Rat der Stadt Krefeld beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 - 2020 für das Jahr 2016 wird gemäß § 76 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unter der Auflage erteilt, dass die Kreditermächtigung in § 2 der Haushaltssatzung durch einen Beitrittsbeschluss des Rates auf den maximal zulässigen Betrag des negativen Investitionssaldos (6.663.600 Euro) reduziert wird.“

Der Auflage ist der Rat mit Beschluss vom 29.09.2016 beigetreten.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 30.09.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, d.h. längstens bis zum 31.12.2017,

montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr im Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer C 211, öffentlich aus und sind in Kürze unter der Adresse [www.Krefeld.de](http://www.Krefeld.de) im Internet verfügbar.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30.09.2016  
Meyer  
Oberbürgermeister

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFES DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KREFELD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 07.10.2016 bis einschließlich 09.12.2016 an folgenden Stellen:

Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zentrale Finanzsteuerung, Zimmer C 211

Bürgerservicestelle Uerdingen, Rathaus Uerdingen, Am Marktplatz 1, Zimmer 2

Bürgerservicestelle Hüls, Hülser Markt 11, Ratssaal

Bürgerservicestelle Mitte, Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Informationszentrum

Bürgerservicestelle Ost, Rathaus Bockum, Uerdinger Straße 585, Zimmer 2

Bürgerservicestelle Ost, Nebenstelle Traar, Rathaus Traar, Kemmerhofstraße 321, Zimmer 2

Bürgerservicestelle Oppum-Linn, Oppum, Hochfelder Straße 122

Bürgerservicestelle Fischeln, Rathaus Fischeln, Kölner Straße 517

Bürgerservicestelle Süd, Fabrik Heeder, Virchowstraße 130

Bürgerservicestelle Nord, Moritzplatz 8

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 21.10.2016 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Zentrale Finanzsteuerung, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, Zimmer C 211, Einwendungen erheben.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 08.12.2016. In der gleichen Sitzung ist die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und ihre Anlagen vorgesehen.

Cyprian  
Stadtkämmerer

## GEBÜHRENSATZUNG FÜR DEN RETTUNGSDIENST DER STADT KREFELD VOM 30.9.2016

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 aufgrund der §§ 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S 666), folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

### § 1

#### Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Krefeld, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, übernimmt als Trägerin des Rettungsdienstes die ihr nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) obliegenden Aufgaben.

### § 2

#### Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme gelten auch Fälle eines bestellten Bereithaltens des Rettungsdienstes. Ist ein Rettungsdiensteseinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, werden Gebühren nur erhoben, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Für Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die nicht im beiliegenden Gebührentarif enthalten sind, werden Gebühren, entsprechend den tatsächlichen Kosten, im Einzelfall festgesetzt.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist die Person, die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder die durch ihr Verhalten oder durch ihren gesundheitlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme/Bestellung des Rettungsdienstes ist die Verursacherin oder der Verursacher gebührenpflichtig.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort.

- (2) Die Gebühren sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.
- (4) Bei Transporten über die Stadtgrenze hinaus kann eine Kostengarantie oder ein Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden.

## § 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Stadt Krefeld, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, auf Antrag im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach der Abgabenordnung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Gebührenbescheides bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, zu stellen.
- (3) Bis zur Entscheidung durch die Stadt Krefeld über entsprechende Anträge erfolgt keine zwangsweise Beitreibung der festgesetzten Gebühren.
- (4) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben.

## § 6 Mitnahme von Begleitpersonen

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist möglich, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht. Ein Anspruch dieser Person auf Mit-, Weiter- bzw. Rückfahrt besteht nicht.

## § 7 Haftung

- (1) Die Stadt Krefeld, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, als Trägerin des Rettungsdienstes haftet aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers oder der Benutzerin, die sie zur Durchführung des beantragten Transports bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte.
- (2) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des beantragten Transports bzw. des Notarzteinsatzes entstehen, haftet die Stadt Krefeld, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz, aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis dem Benutzer oder der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Amtshaftungsansprüche gemäß § 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 1 GG bleiben unberührt.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Krefeld vom 09.02.1978 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7 vom 16.02.1978) außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30.09.2016

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## Gebührentarif zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Krefeld vom 30.09.2016

### 1. Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Stadtgebietes Krefeld 30.09.2016

1.1 Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW)	200,15 EUR
1.2 Einsatz eines Rettungswagens (RTW)	381,26 EUR
1.3 Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)	464,43 EUR

### 2. Inanspruchnahme des Rettungsdienstes außerhalb des Stadtgebietes Krefeld

Für Fahrten mit Rettungsmitteln, die über das Stadtgebiet hinausgehen, werden zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1. bis 1.3 für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Besetzt-Kilometer 2,00 EUR erhoben.

### 3. Inanspruchnahme von Rettungsmitteln ohne Benutzung

3.1 Bestelltes Bereithalten eines KTW oder RTW ohne Transport	
3.1.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit	volle Gebühr gem. Ziffer 1.1 (KTW) oder Ziffer 1.2 (RTW)
3.1.2 jede weitere angefangene Viertelstunde	25 % der Gebühr gem. Ziffer 1.1 (KTW) oder Ziffer 1.2 (RTW)
3.2 Bestelltes Bereithalten einer Notärztin/eines Notarztes mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
3.2.1 Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit	volle Gebühr gem. Ziffer 1.3 (NEF)
3.2.2 jede weitere angefangene Viertelstunde	25 % der Gebühr gem. Ziffer 1.3 (NEF)
3.3 Missbräuchliche Alarmierung	volle Gebühr gem. Ziffer 1.1, 1.2, oder 1.3

## JAHRESABSCHLUSS 2015 GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE VERSORGUNGSWIRTSCHAFT NORDRHEIN MBH

Der Jahresabschluss 2015 der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzugeben:

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 5.812,00 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2016 in den Räumen der Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft Nordrhein mbH, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg, Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Duisburg AG, und St. Töniser Str. 124, 47804 Krefeld, Verwaltungsgebäude der SWK Stadtwerke Krefeld AG, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 08. April 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gesellschaft für kommunale Versorgungswirtschaft  
Nordrhein mbH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER VERSON ENERGIE-PARTNER GMBH & CO. KG

Der Jahresabschluss 2015 der Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 208,17 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2016 im Hause der Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 31. März 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Verson Energie - Partner GmbH & Co. KG

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER VERSON - VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss 2015 der Verson - Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der Verson - Verwaltungs GmbH hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft in Höhe von 1.427,13 € ist auf neue Rechnung vorgetragen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2016 im Hause der Verson - Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 31. März 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Verson - Verwaltungs GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK STADTWERKE KREFELD AG

Der Jahresabschluss 2015 der SWK STADTWERKE KREFELD AG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Hauptversammlung der SWK STADTWERKE KREFELD AG hat am 27. Juni 2016 den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 entgegengenommen und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 11.072.834,14 € wird wie folgt verwendet:

1. Ausschüttung einer Dividende von 3,06 € je dividendenberechtigter Aktie	= 7.650.000,00 €
2. Vortrag auf neue Rechnung	= 3.422.834,14 €
3. Bilanzgewinn	= 11.072.834,14 €

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2016 im Hause der SWK STADTWERKE KREFELD AG, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 27. Mai 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK STADTWERKE KREFELD AG

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK ENERGIE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der SWK ENERGIE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK ENERGIE GmbH hat am 27. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Der Gewinn in Höhe von 28.410.286,16 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 im Hause der SWK ENERGIE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 27. Mai 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK ENERGIE GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK FAHRSERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der SWK FAHRSERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK FAHRSERVICE GmbH hat am 27. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 276.778,01 € ist gemäß Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 im Hause der SWK FAHRSERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 27. Mai 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK FAHRSERVICE GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK KOMPAKT GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der SWK KOMPAKT GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK KOMPAKT GmbH hat am 27. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Gewinn in Höhe von 140.663,42 € ist gemäß Gewinnabführungsvertrag an den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG abgeführt worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 im Hause der SWK KOMPAKT GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 7. April 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK KOMPAKT GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK MOBIL GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der SWK MOBIL GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK MOBIL GmbH hat am 27. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 15.218.166,98 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Jahres 2016 im Hause der SWK MOBIL GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 27. Mai 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK MOBIL GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK NETZE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der SWK NETZE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK NETZE GmbH hat am 27. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 5.773.887,19 € ist gemäß Ergebnisabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 im Hause der SWK NETZE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 27. Mai 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Durch Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 13. Juli 2016, wirksam mit Eintragung in das Handelsregister vom 24. August 2016, hat die SWK NETZE GmbH ihre Firma geändert und handelt nun unter NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH.

NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK SERVICE GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der SWK SERVICE GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NRW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK SERVICE GmbH hat am 27. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 5.679,60 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 im Hause der SWK SERVICE GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, hat am 21. Juni 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK SERVICE GmbH

## JAHRESABSCHLUSS 2015 DER SWK-EGN VERWALTUNGS GMBH

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der SWK-EGN Verwaltungs GmbH ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der SWK-EGN Verwaltungs GmbH hat am 27. Juni 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Verlust in Höhe von 313.154,37 € ist gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag durch den Organträger SWK STADTWERKE KREFELD AG übernommen worden.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 im Hause der SWK-EGN Verwaltungs GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 27. Mai 2016 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

SWK-EGN Verwaltungs GmbH

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Abteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	47		23-24	Limbach	Wilhelmine	25.01.1928

### Mitteilung über abgelaufene Ruhezeiten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	25	27	8	Schardin	Kurt	20.02.1986
Hüls	24	25	3	Hamacher	Gertrud	02.10.1985
Linn	K3	1	1	Cox	Elise	14.12.1979
Linn	K3	1	2	Brockmann	Karl	11.01.1980
Linn	K3	1	3	Lenders	Katharina	08.02.1980
Linn	K3	1	4	Rybacki	Johann	12.02.1980
Linn	K3	1	5	Beser	Joseph	27.02.1980
Linn	K3	1	6	Kujawa	Anna	29.02.1980
Linn	K3	1	7	Gehrmann	Manfred	17.03.1980
Linn	K3	1	8	Wolters	Hubert	11.04.1980
Linn	K3	2	1	Wilms	Gertrud	28.02.1980
Linn	K3	2	2	Loyen	Bernhard	24.04.1980
Linn	K3	2	3	Starosta	Agnes	30.04.1980
Linn	K3	2	4	Zucht	Maria	09.05.1980
Linn	K3	2	5	Libscher	Charlotte	14.05.1980
Linn	K3	2	6	Scheumann	Martin	27.05.1980
Linn	K3	2	7	Döppers	Elfriede	30.05.1980
Linn	K3	2	8	Lases	Mathilde	04.06.1980
Linn	K3	2	9	Kretschmann	Genovefa	25.07.1980
Linn	K3	3	1	Honnef	Ewald	08.04.1980
Linn	K3	3	2	Geisen	Peter	30.06.1980
Linn	K3	3	3	Wulff	Elisabeth	17.07.1980
Linn	K3	3	4	Fischer	Franziska	24.07.1980
Linn	K3	3	5	Schneider	Emma Ottilie	01.08.1980
Linn	K3	3	6	Hübner	Harry Horst	08.08.1980
Linn	K3	3	7	Hermanns	Jakob Helmut	19.08.1980
Linn	K3	3	8	Chmura	Heinrich	03.09.1980
Linn	K3	3	9	Rodekirchen	Franziska	11.12.1980
Linn	K3	4	1	Wendland	Hildegard	04.06.1980
Linn	K3	4	2	Jansen	Anna	11.09.1980
Linn	K3	4	3	Missfelder	Ella	19.09.1980
Linn	K3	4	4	Kloppe	Oskar	21.10.1980
Linn	K3	4	5	Peters	Klara	27.10.1980
Linn	K3	4	6	Wagnitz	Bertha	26.11.1980
Linn	K3	4	7	Dieler	Heinrich	16.01.1981
Linn	K3	4	8	Pernutz	Helene	20.01.1981
Linn	K3	4	9	Winkmann	Berta	11.02.1981
Linn	K3	4	10	Friebe	Herbert	20.02.1981
Linn	K3	5	1	Bollongino	Mathilde	05.01.1981

# KREFELDER AMTSBLATT

71. Jahrgang Nr. 40 | Donnerstag, 06. Oktober 2016 Seite 211

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung	Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Linn	K3	5	2	Nauen	Katharina	29.01.1981	Linn	K3	13	1	Gellings	Johann	06.03.1984
Linn	K3	5	3	Neuhaus	Wilhelm	12.02.1981	Linn	K3	13	2	Schneider	Walter	04.04.1984
Linn	K3	5	4	Bervutz	Christine	13.02.1981	Linn	K3	13	3	Müllers	Katharina	09.04.1984
Linn	K3	5	5	Wiora	Paul	19.02.1981	Linn	K3	13	7	Brockmann	Edmund	19.07.1984
Linn	K3	5	6	Brüx	Martin	06.03.1981	Linn	K3	13	10	Horrix	Hedwig	10.12.1984
Linn	K3	5	7	Lenzen	Margaretha	27.03.1981	Linn	K3	14	1	Hartmann	Günter	19.07.1984
Linn	K3	5	8	Kahlfuß	Martha	03.04.1981	Linn	K3	14	3	Kreutz	Irmgard	12.09.1984
Linn	K3	5	9	Wahl	Emma	23.04.1981	Linn	K3	14	5	Böse	Gertrud	05.10.1984
Linn	K3	5	10	Hollenbenders	Helene	19.05.1981	Linn	K3	14	6	Schwabe	Heinrich	18.10.1984
Linn	K3	5	11	Jensch	Selma	20.10.1981	Linn	K3	14	8	Scheer	Sophia	20.11.1984
Linn	K3	6	1	Ritz	Margarete	14.04.1981	Linn	K3	15	1	Arndt	Heinrich	10.12.1984
Linn	K3	6	2	Gewohn	Hilde	11.05.1981	Linn	K3	15	2	Lange	Anna	12.12.1984
Linn	K3	6	3	Winkmann	Friedrich	02.06.1981	Linn	K3	15	4	Weber	Horst	28.12.1984
Linn	K3	6	4	Döppers	Gerhard	24.06.1981	Linn	K3	15	7	Wickinghoff	Magdalene	27.02.1985
Linn	K3	6	5	Rataj	Thomas	21.07.1981	Linn	K3	15	8	Salmon	Elisabeth	13.03.1985
Linn	K3	6	6	Müller	Katharina	11.09.1981	Linn	K3	16	3	Braungart	Charlotte	14.03.1985
Linn	K3	6	7	Küsters	Gertrud	10.09.1981	Linn	K3	16	4	Vogels	Friedrich	15.04.1985
Linn	K3	6	8	Bieberich	Cäcilie	23.09.1981	Linn	K3	16	6	Hausig	Otto	26.04.1985
Linn	K3	6	9	Reenen	Katharina	22.10.1981	Linn	K3	16	7	Gertscher	Friedrich	10.05.1985
Linn	K3	6	10	Wienhold	Gerlinde	28.10.1981	Linn	K3	17	3	Hoenen	Katharina	24.06.1985
Linn	K3	6	11	Rogal	Anna	03.11.1981	Linn	K3	17	4	Fischer	Elisabeth	29.07.1985
Linn	K3	6	12	Hinzen	Anna	04.01.1982	Linn	K3	17	5	Crins	Hendrikus	05.08.1985
Linn	K3	7	1	Lemke	Justine	26.10.1981	Linn	K3	17	7	Pickartz	Leonhard	26.08.1985
Linn	K3	7	2	Sompolinski	Franz-Willy	26.10.1981	Linn	K3	17	9	Schürmann	Karoline	30.12.1985
Linn	K3	7	3	Müller	Luise	11.11.1981	Linn	K3	18	2	Michels	Marianne	04.09.1985
Linn	K3	7	4	Hollender	Wilhelmine	03.12.1981	Linn	K3	18	4	Fietkau	Natalie	30.10.1985
Linn	K3	7	5	Launert	Josefa	07.12.1981	Linn	K3	18	8	Neumann	Klaus	08.01.1986
Linn	K3	7	6	Kliche	Fritz	04.01.1982	Linn	K3	19	2	Jänicke	Berta	02.01.1986
Linn	K3	7	7	Walter	Anna	15.01.1982	Linn	K3	19	4	Carraro	Joseph	23.01.1986
Linn	K3	7	8	Wolff	Heinz	21.01.1982	Linn	K3	19	5	Gläsmann	Edith	06.03.1986
Linn	K3	7	9	Kothes	Margarete	28.01.1982	Linn	K3	19	9	Petrovic	Nevenka	15.04.1986
Linn	K3	7	10	Adams	Paul	16.03.1982	Linn	K3	20	2	Bieneke	Rosalie	28.02.1986
Linn	K3	7	11	Straßer	Maria	30.03.1982	Linn	K3	20	6	Schlobben	Erna Sophie	08.04.1986
Linn	K3	7	12	Grudner	Josef	05.12.1983	Linn	K3	20	8	Deling	Edith	12.05.1986
Linn	K3	7	13	Draaken	Elisabeth	19.04.1982	Linn	K3	21	5	Linden von der	Johannes	16.05.1986
Linn	K3	8	1	Clemens	Josephine	04.01.1982	Linn	K3	21	7	Lindner	Frieda	04.06.1986
Linn	K3	8	4	Winkmann	Klaus	18.02.1982	Linn	K3	22	1	Broeke	Anton	23.06.1986
Linn	K3	8	11	Michalczyk	Franz	01.07.1982	Linn	K3	22	2	Schwabe	Klaus Artur	24.06.1986
Linn	K3	8	12	Tullius	Walter	07.07.1982	Linn	K3	22	4	Lasis	Janis	01.07.1986
Linn	K3	8	14	Tonella	Giancarlo	09.03.1983	Oppum	W	2	2	Schürmann	Helene	25.03.1986
Linn	K3	9	2	Duin	Gertrud	11.08.1982	Oppum	W	3	1	Getzen	Erika	16.04.1986
Linn	K3	9	3	Hansen	Maria	17.08.1982	Oppum	W	3	2	Hohnen	Günter	21.11.1985
Linn	K3	9	10	Blinten	Johann	21.03.1983	Oppum	W	5	1	Muszalczyk	Karoline	09.05.1986
Linn	K3	9	11	Baumgarten	Herta	12.04.1983	Oppum	W	6	3	Falzberger	Heinz Günter	04.04.1985
Linn	K3	9	13	Wickinghoff	Heinz	25.05.1983	Oppum	W	7	1	Tappe	Katharina	19.06.1986
Linn	K3	10	1	Oberweg	Eugenie	30.12.1982	Oppum	W	7	2	Porta	Wilhelm	06.01.1986
Linn	K3	10	2	Weiser	Hedwig	07.01.1983	Oppum	W	8	2	Spitz	Karin	13.01.1986
Linn	K3	10	4	Pätzel	Max	15.03.1983	Oppum	W	9	1	Platen	Ludwig	22.08.1986
Linn	K3	10	7	Gehrmann	Heinrich	16.06.1983	Oppum	W	9	2	Siemes	Sophie	15.01.1986
Linn	K3	10	9	Dillbaum	Uwe	04.07.1983	Oppum	W	9	5	Keller	Maria	04.04.1985
Linn	K3	10	11	Faltin	Walter	18.07.1983	Oppum	W	11	1	Jäkel	Lilli	29.08.1986
Linn	K3	11	1	Janßen	Wilhelm	14.03.1983	Oppum	W	11	4	Peters	Werner	27.06.1985
Linn	K3	11	2	Rühl	Elisabeth	20.06.1983	Oppum	W	12	2	Trometer	Helmut	12.03.1986
Linn	K3	11	4	Fischer	Helene	25.07.1983	Oppum	W	12	3	Baumann	Helene	08.11.1985
Linn	K3	11	5	Rosenberg	Alfred	05.08.1983	Oppum	W	13	2	Weinand	Martha	22.04.1986
Linn	K3	11	8	Schönauer	Ulrich	31.08.1983	Oppum	W	14	1	Tenten	Johann	09.10.1986
Linn	K3	12	1	Thomas	Katharina	18.08.1983	Oppum	W	15	4	Schaub	Henriette	10.09.1985
Linn	K3	12	4	Contzen	Klara	25.10.1983	Oppum	W	16	2	Hartmann	Ilse	12.06.1986
Linn	K3	12	6	Baller	Franz	18.11.1983	Oppum	W	16	5	Dickmann	Maria Elisabeth	22.05.1985
Linn	K3	12	7	Remes	Katharina	15.04.1982	Oppum	W	17	3	Buermann	Margareta	29.01.1986
Linn	K3	12	8	Richter	Johanna	09.12.1983	Oppum	W	17	5	Kluth	Luise	23.05.1985
Linn	K3	12	10	Brandt	Alwin	21.05.1984	Oppum	W	18	2	Pesch	Gertrud	28.08.1986
Linn	K3	12	11	Wilm	Peter	23.02.1984							

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	W	18	4	Bobe	Max	27.09.1985
Oppum	W	18	5	Richter	Adolf	24.05.1985
Oppum	W	19	4	Janneck	Emilie	04.10.1985
Oppum	W	19	5	Hochscheid	Hildegard	03.06.1985
Oppum	W	20	3	Naumann	Anna	15.05.1986
Oppum	W	20	4	Koll Van	Christine	17.10.1985
Oppum	W	21	3	Gesch	Günter	20.05.1986
Oppum	W	21	5	Spürkel	Margarete	26.06.1985
Oppum	W	22	5	Deckers	Agnes	16.07.1985
Oppum	W	23	3	Decker	Gertrud	13.06.1986
Oppum	W	23	5	Rollbrocker	Ella	23.07.1985
Oppum	W	24	3	Wouters	Anna	14.07.1986
Oppum	W	24	4	Witte	Anna	27.01.1986
Oppum	W	25	3	Kahlen	Maria	18.07.1986
Oppum	W	25	5	Leersmacher	Christine	02.08.1985
Oppum	W	27	5	Kempe	Anna	03.09.1985
Oppum	W	28	4	Roßkotten	Edeltraud	09.04.1986
Oppum	W	29	4	Krahn	Anna	05.05.1986
Oppum	W	29	4	Krahn	Anna	05.05.1986

### Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebneten. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	58A*		65-68	Szigwart	Gabriela	03.06.1987
Hauptfriedhof	68*		283	Braun	Maria	11.08.1999
Bockum	5		472	Savokeitis	Jonas	08.08.1962
Elfrath	2		6429	Hoever	Helene	21.12.1995
Elfrath	3		8528	Freiburg	Josef	19.06.1997
Oppum	R*		44	Löffler	Karoline Johanna	15.01.2004
Oppum	T		252	Lüngen	Karl	05.10.1976

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	10	9	2	Hannemann	Karl	13.06.1967
Fischeln	25	63	10	Reiter	Hans	07.01.1988
Fischeln	25	92	6	Ulrich	Leokadia	27.07.1989
Fischeln	48	5	15	Dismann	Johanna	24.04.1997
Fischeln	48	7	11	Kromer	Rudolf Joseph	03.02.1997

Fischeln	49	1	25	Lay	Brigitta Elise Meta	16.08.2001
Hüls	28	3	30	Gerhards	Hans-Josef	20.11.2000

### Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen.

Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	46		11	Impraimoglou	Chousein	02.05.2001
Oppum	W		552	Panitz	Margarete Maria	29.12.1995
Uerdingen	5		100	Rodewald	Friedrich Heinrich	17.02.2016

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	17	20	Rübesamen	Manuel Gernot	16.12.2013
Fischeln	10	2	36	Götz	Georg	11.09.2003
Fischeln	60	9	33	Knorr	Walter Frieder	05.04.2006
Hüls	15	8	9	Harder	Maria	25.06.1966
Hüls	15 A	2	16	Luvén	Ralf	20.08.2003

Krefeld, 23.09.2016  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Visser  
Beigeordneter

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0180 5 66 05 55

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

### PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 843 33.

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## NOTDIENSTE

### Innung für

#### Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

07.10. – 09.10.2016

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

77 31 01

14.10. – 16.10.2016

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

